



Landesregierung
Landesrat der Tiroler Landesregierung

700 26/10
Innsbruck, am 25. November 1932 193
(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend
anzugeben.)

Zahl VI 3115/1

Betreff: Gemeinde Prutz, Holzbezug
für Bp.123 aus dem Gemeindewald

B e s c h e i d.

Die Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden (§ 192 Z.1 der G.O.) setzt den Beschluss des Gemeinderates von Prutz vom 30.9.1932, womit dem Ansuchen des Alois Partoll Maurer dort um Bewilligung von Bauholz zur Wiederherstellung des auf Bp.123 gestandenen, verfallenen Hauses samt Stadel und Stall insoferne stattgegeben wurde, dass ihm 20 fm³ Rundholz, jedoch mit Einrechnung des ^{Vorhandenen} noch ^Vbrauchbaren vom alten Hausbau herrührenden Bauholzes bewilligt und auch der Brennholzbedarf für den fertigen Neubau bewilligt worden ist, ausser Kraft.

G r ü n d e:

Auf der Bp.123 der Katastralgemeinde Prutz steht ein ehemaliges Bauernhaus, das schon seit 1914 nicht mehr bewohnt wird; alle Holzbestandteile, Fensterstöcke, Türen, Böden und Gebälk sind weggenommen, auch der Dachstuhl wurde vor einigen Jahren von der Gemeinde wegen Baufälligkeit abgetragen; der heutige Bestand ist eine Ruine; Grundstücke, die ehemals zu diesem Haus gehört hatten sind verkauft worden.

Die Besitzerin Th.Venier hat bei der Forsttagsatzung 1932 für die Instandsetzung dieser Ruine einen Holzbezug von 55 fm³ Fichten

und 20 fm³ Larchenholz ^{haus} angemeldet, das ihr auch bewilligt worden

Die Landesregierung hat aber mit Bescheid vom 16.3.1932 Zl. Vb 80/2 diese Bewilligung ausser Kraft gesetzt; das Haus sei schon seit mehr als 10 Jahre als Wohnstätte nicht mehr geeignet, ein Anspruch auf Beistellung des zum Wiederaufbau nötigen Bauholzes aus dem Gemeindewald könne billiger Weise nicht erhoben werden, zumal es sich um ein Haus ohne zugehörige landwirtschaftliche Grundstücke handelt. (Laut Grundbucheinlage 52 II gehört zu Bp.123 lediglich der materielle Anteil 4 an Bp.129 Wirtschaftsgebäude in E.Z.190 II)

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Berufung ist von der Landesregierung mit Bescheid vom 29.7.1932 Zl.VI 1320/2 als unzulässig zurückgewiesen worden, wobei noch beigefügt war, dass der geplante Wiederaufbau seinem Umfang nach zweifellos ein Neubau wäre, ^{den} für ein Holzbezugsrecht nicht bestehe.

Am 24.9.1932 suchte nun Alois Partoll, Maurer in Prutz als Käufer der Bp.123 und des dazugehörigen Anteiles an Bp.129 um das notwendige Bauholz aus dem Gemeindewald an, um das Gebäude wieder als Wohnhaus in Stand zu setzen und bei Stadel und Stall die notwendigen Ausbesserungen vornehmen zu können.

Er stützte sein Begehren auf die Tatsache, dass diese Gebäude im Gemeindewald eingeforstet sind und auf die Behauptung, dass dieses Recht nicht erloschen sei.

Die Gemeindevertretung von Prutz hat am 30.9.1932 zum Wiederaufbau des Hauses 20 fm³ Rundholz bewilligt, in der Annahme, dass diese Holzmenge annähernd zur Erhaltung eines Hauses in den letzten Jahren notwendig gewesen wäre; von dieser bewilligten Menge soll aber das noch vorhandene alte, brauchbare Bauholz abgezogen werden.

Zugleich wurde die Berechtigung zum Brennholzbezug vom Zeitpunkt an, mit dem das Haus bewohnbar gemacht sein wird, anerkannt.

Die Genehmigung der Forstbehörde wurde vorbehalten.

Infolgedessen legte die Bezirksforstinspektion Ried das Gesuch Partolls samt Gemeinderatsbeschluss der Landesforstbehörde vor, die den Akt der Landesregierung zur Entscheidung abgetreten hat.

Die Landesregierung war gemäss der ihr von der Gemeindeordnung zur Pflicht gemachten Ueberwachung der Gebarung der Gemeinden bei Verwaltung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens (§ 192 Z.1 G.O.) berechtigt, den erwähnten Gemeinderatsbeschluss auf seine Gesetzmässigkeit zu prüfen und, da er in dieser Richtung der Prüfung nicht Stand hielt, ausser Kraft zu setzen.

Das Recht der Gemeindeglieder von Prutz auf Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes geht bei Abgang urkundlicher Vereinbarungen lediglich auf die Vorschriften der Gemeindeordnung zurück.

Eine Übung, wie in solchen Fällen bisher in Prutz vorgegangen wurde, kann nicht festgestellt werden, es scheint sich um einen ersten Fall zu handeln, der also aus allgemeinen Gesichtspunkten beurteilt werden muss.

Die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes ist eine Folge der wirtschaftlichen Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Gutsbetriebes vom Wald, der dem Bauern das zur Wirtschaftsführung notwendige Bau- Nutz- und Brennholz beim Abgange von Eigenwald des Hofes, liefern muss.

Wenn nun ein bäuerlicher Besitz derart aufgelöst wird, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke, im vorliegenden Fall 2496 m² Acker und Wiese, verkauft, das Haus dem ganzlichen Verfall preisgegeben, dessen Holzbestandteile verschleppt und dessen Dachstuhl wegen Einsturzgefahr abgetragen wurde, so muss daraus der Schluss gezogen werden, dass dieser bisher bäuerliche Besitz ganzlich aufgelassen wurde, woraus weiter folgt, dass für die Hausruine und für

die nunmehr für die Landwirtschaft zwecklos gewordenen Neben-
gebäude, Stall und Stadel das Recht auf Teilnahme an den Nützun-
gen des Gemeindewaldes mit dem Aufhören jeglicher bauerlicher
Wirtschaftsführung auf diesem ehemaligen Bauerngut erloschen ist.

Das Einforstungsrecht setzt dem aufrechten Bestand eines
bauerlichen Wirtschaftsbetriebes, mit dessen Verschwinden auch
die auf der Gemeindeordnung beruhenden Nutzungsteilnahme erlo-
schen ist, voraus. Erloschene Nutzungsrechte am Gemeindegut können
nicht wieder aufliegen.

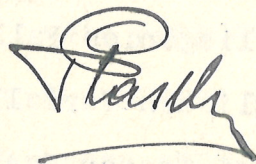
Von dieser Entscheidung werden verständigt:

- R/ 1.) das Bürgermeisteramt Prutz
2.) Bezirksforstinspektion Ried in Tirol
3.) Abteilung V b der Landesregierung unter Anschluss des Aktes
V b 90/2 und V b 286/6.
R/ 4.) Alois Partoll Maurer in Prutz

Vom Amte
der Tiroler Landesregierung

Dr. T r a g s e i l

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER AUSFERTIGUNG:



Bezirksforstinspektion Ried in Tirol

Eingelangt am 24. 12. 1932

Zahl: 26/10

Beilagen.

3. H. g.

by: f. r. e. d. e. 27./XII. 32.